



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Der am 1. Januar 1986 gegründete Verein führt den Namen „Schützengesellschaft Tell Wolfegg e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 88364 Wolfegg, Landkreis Ravensburg, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm unter der Registernummer VR550501 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein ist dem Württembergischen Landessportbund e.V. und dem Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. angeschlossen.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keinerlei Entschädigung.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstandenen Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der erweiterte Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr.26a EstG beschließen.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Verein hat

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) Ehrenmitglieder

§ 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im Verein werden.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrung von Mitgliedsrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf eines Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
2. Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch an ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder ablehnen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder dessen delegierten Vertreter. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mitgliedsbeitrag fällig.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Jugend und des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

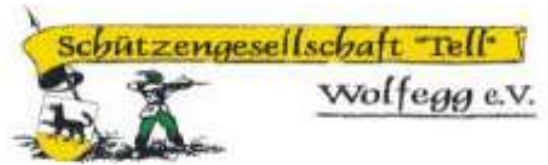
§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, da es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) durch freiwilligen Austritt
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

2. Der freiwillige Austritt kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes in einer Vorstandssitzung bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere grober und wiederholter Verstoß des Mitgliedes gegen die Satzung, die Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer zweiwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels Einschreiben bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 BEITRÄGE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a) ein Jahresbeitrag
 - b) eine Sportumlage (je nach ausgeführter Sportart)

Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Geschäftsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zu Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
5. Das Mitglied hat das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsgemäß veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

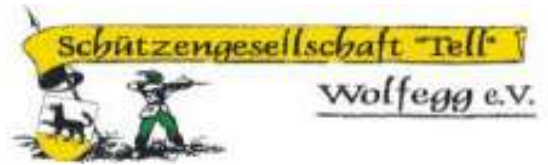
§ 10 HAFTUNG DER ORGANMITGLIEDER UND VERTRETER

1. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr von Ansprüchen sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist für die Mitglieder durch den Württembergischen Landessportbund e.V. im Rahmen des bestehenden Versicherungsvertrages gewährleistet.
3. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal bis spätestens zum 30. April einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe bei einem Mitglied vom Vorstand beantragen.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Wolfegg unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nichtmitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Leiter der Versammlung.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer schriftlich festzuhalten und vom Vorstand oder dem Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.
9. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Widerspricht ein Mitglied ist eine geheime Abstimmung erforderlich.

§ 12 ZUSTÄNDIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandsteams
2. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
3. Entgegennahme des Berichtes des/der Sportleiter
4. Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers
5. Entlastung des Vorstandes

6. Wahl des Vorstandes
7. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

8. Wahl der Kassenprüfer
9. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 8 der Satzung
10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
12. Definition der Funktionsstellen

§ 13 VORSTAND NACH BGB § 26

Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 gleichberechtigten Vorsitzenden (Vorstandsteam).

1. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Die Vertretungsbefugnis wird in der Form eingeschränkt, dass für den Erwerb, den Verkauf und die Belastung von Grundstücken ein Beschluss des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Gewählt werden abwechselnd alle zwei Jahre folgende Vorstandsämter:

Teilwahl 1 (ungerade Jahre):

2 Mitglieder des Vorstandteams

1 Sportleiter Bogen

1 Jugendleiter (wenn dieses Amt nicht besetzt ist muss ein Beisitzer gewählt werden).

Teilwahl 2 (gerade Jahre):

1 Mitglied des Vorstandteams

1 Sportleiter Gewehr

Schriftführer

3. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch.
4. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der Vorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen (mindestens 1x je Quartal) ein.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers des Vorstandsteams. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

§ 14 ERWEITERTER VORSTAND

1. Der erweiterte Vorstand soll aus mindestens 7 Personen bestehen. Diesem gehören an:
 - a) die Mitglieder des BGB-Vorstandes nach § 13 der Satzung
 - b) der Jugendleiter
 - c) der Schriftführer
 - d) der/die Sportleiter

Können die Positionen nicht komplett besetzt werden sind bis zur genannten Vertreterzahl von mindestens 7 weitere Mitglieder als Beisitzer zu wählen.

2. Der erweiterte Vorstand kann für weitere Aufgaben entsprechende Funktionsstellen beschließen.
3. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden mit Ausnahme des Jugendleiters von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag der Wahl, gewählt. Wenn mehr als 10 Jugendliche im Verein aktiv sind, kann der Jugendleiter von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bleiben jedoch bis zur Wahl von Nachfolgern im Amt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.
4. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der Vorstand lädt zur Sitzung schriftlich, fernmündlich oder per Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Der erweiterte Vorstand wird einberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Einberufung schriftlich beim Vorstandsteam verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von 2 Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder, die die Einberufung des erweiterten Vorstandes beantragt haben, berechtigt, diesen selbst einzuberufen.
5. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstandsteam geleitet. Ist keiner vom Vorstandsteam anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
6. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Widerspricht ein Mitglied ist eine geheime Abstimmung erforderlich.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

§ 15 ZUSTÄNDIGKEIT DES ERWEITERTEN VORSTANDES

Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Veranstaltungen des Vereins
2. Bildung von Arbeitskreisen für besondere Angelegenheiten
3. Beschlussfassung über Ordnung des Vereins, mit Ausnahme der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung obliegt der Mitgliederversammlung (§12 Ziffer 10 der Satzung)
4. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
5. Organisation der Vereinsmeisterschaften
6. Personelle Besetzung der Funktionsstellen

§ 16 ORDNUNGEN

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon ist die Geschäftsordnung, welche vom Vorstand beschlossen wird.

§ 17 STRAFBESTIMMUNGEN

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen.

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot zur Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Ausschluss gemäß § 7 Ziffer 3 u. 4 der Satzung

§ 18 KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort den Vorstand unterrichten.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

§ 19 DATENSCHUTZ

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, seinen Geburtstag, seine Bankverbindung, Emailadresse und Mobilfunknummer auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) und des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. , ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 20 AUFLÖSUNG/VERSCHMELZUNG

1. Die Auflösung/Verschmelzung eines Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung/Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Versammlung müssen 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung/Verschmelzung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens 7 Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wolfegg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Sport- und Jugendförderung der Gemeinde zu verwenden hat.



Satzungsentwurf SG Tell Wolfegg e.V. vom 29.03.2019

§ 21 FUNKTIONSBEZEICHNUNGEN

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form gewählt sind, werden im allgemeinen Sprach- und Schriftgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Form verwendet.

§ 22 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung, vom 01.01.1986 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wolfegg, den